

Ausführliche Satzung eines eingetragenen und gemeinnützigen Idealvereins

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Förderverein des Betonbootteams Dresden. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name Förderverein des Betonbootteams Dresden e. V, fortfolgend abgekürzt als BBT e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in der Georg-Schumann-Str. 7, 01187 Dresden.
- (3) Als Geschäftsjahr des Vereins wird ein Wirtschaftsjahr mit Bilanzstichtag zum 01.Oktober jeden Jahres definiert, in Anlehnung an den Zyklus der Hochschulen.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln zur Förderung von Sport, Bildung und Erziehung, sowie Wissenschaft und Forschung durch die Hochschulgruppe „Betonboot-Team“(der TU Dresden, die nachfolgend nur als HSG abgekürzt wird), die diese Mittel zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch:
 - finanzielle Unterstützung der Arbeit der HSG. Hierzu zählen insbesondere sportliche Wettkämpfe inklusive dafür nötige Vor- und Nacharbeiten, sowie Werbeveranstaltungen
 - Wissenstransfer zwischen allen Beteiligten im Sinne eines Alumni-Netzwerkes
 - Dokumentation der Tätigkeit der HSGverwirklicht.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an „Freunde des Bauingenieurwesens der TU Dresden

e.V.“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Nachfolgend wird das Wort „Mitglied“ als Abkürzung für die definierten Vollmitglieder verwendet. Für Ehren- und Fördermitglieder gelten nur die Paragraphen, in denen jene explizit erwähnt werden.
- (2) Förder- und Vollmitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen, wenn durch den Vorstand vorab eine schriftliche Einverständniserklärung des potentiellen Ehrenmitglieds oder einem berechtigten Vertreter eingeholt wurde.
- (4) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Im Mitgliedsantrag ist zu unterscheiden, ob es sich um ein Vollmitglied oder um ein reines Fördermitglied handelt.
- (5) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft für Förder- und Vollmitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft der Voll- und Fördermitglieder endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
- (3) Ein Förder- oder Vollmitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss über die Streichung soll dem Förder- oder Vollmitglied mitgeteilt werden.
- (4) Wenn ein Förder- oder Vollmitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Als Ausschlussgründe kommen insbesondere in Betracht:

- a) Ehrloses Verhalten,
- b) Bestrafung wegen eines Verbrechens,
- c) hartnäckige Zuwiderhandlung gegen die Vereinsinteressen,

Vor der Beschlussfassung muss dem Förder- oder Vollmitglied die Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Förder- oder Vollmitglied zuzusenden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben des Vereins können Umlagen erhoben werden, wenn deren Höhe in der Mitgliederversammlung zugestimmt wurde.
- (2) Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung für die Vollmitglieder festgesetzt.
- (3) Die Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge für Fördermitglieder wird von diesen selbst im Aufnahmeantrag festgelegt und muss mindestens der Höhe der Vollmitglieder-Beiträge entsprechen. Eine Anpassung der Beitragshöhe ist mittels schriftlichen Antrag alle zwei Jahre (bezogen auf den Beitrittszeitpunkt) beim Vorstand beantragbar. Dieser hat bei Zustimmung die Mitglieder auf der nächsten Mitgliedsversammlung zu informieren.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
- (5) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen nach schriftlichem Antrag des Mitglieds Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Der Vorstand kann alle Vollmitglieder zur Vereinsaufgaben verpflichten. Diese müssen ausgeglichen auf die Anzahl der Mitglieder verteilt werden, dem Mitglied angemessen vorab mitgeteilt werden und bei Beanstandung durch das Mitglied in der nächsten Mitgliedsversammlung als „sinnvolle Aufgabe“ bestätigt werden. Förder- und Ehrenmitglieder sind von diesem Punkt ausgenommen.
- (3) Fördermitglieder können sich durch Empfehlungen an Wahlvorgängen beteiligen, sind jedoch nicht selbst stimmberechtigt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins i.S.v. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
- (2) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist intern in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Einzelgeschäftswert über 1500 Euro die bestätigte formlose Informationskenntnisnahme in Textform von den zwei Kassenprüfern und dem HSG-Koordinator erforderlich ist. Die bezieht sich jedoch nicht auf Rechtsgeschäfte, die eine Einnahme für den Verein darstellen.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Vollmitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
- (3) Eine Anwesenheit des potenziellen Vorstandsmitglieds zur Wahl ist nicht zwingend erforderlich. Es ist ausreichend, wenn der Versammlungsleiter vor Beginn der Wahlvorgänge ein Schreiben verliert, in dem diese Person gegenüber dem Vorstand vorab erklärt hat, dass sie bereit ist für das Amt zu kandidieren und sich der Wahl stellt.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Die Tagesordnung dafür braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 12 Finanzprüfung und Sonderaufgaben

- (1) In gleicher Weise wie Vorstandsmitglieder werden zwei Kassenprüfer gewählt oder bei fehlenden Kandidaten entsprechend §6 durch den Vorstand bestimmt. Die Aufgabe der Kassenprüfer ist es, die Tätigkeiten des Schatzmeisters zu kontrollieren und deren Richtigkeit auf Anfrage des Vorstandes mit zu bestätigen.
- (2) Des Weiteren wird jährlich ein HSG-Koordinator entsprechend §6 durch den Vorstand bestimmt. Dieser hat die Aufgabe den Kontakt zur HSG zu pflegen und in Zusammenarbeit mit der HSG einen Tätigkeitsbericht zur Mitgliederversammlung zu liefern, der als Grundlagen für die Förderwürdigkeit gilt.
- (3) Die Kassenprüfer zusammen mit dem HSG-Koordinator haben die Aufgabe, bei wichtigen Vereinsangelegenheiten formlos ihre Kenntnisnahme zu bestätigen:
 - a) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 1500 Euro (vgl. § 8 Abs. 2) außer wenn diese ein Einnahme für den Verein bedeuten;
 - b) Erlass von Anordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind;
 - c) Beschlussfassung über die Streichung von Mitgliedern;
 - d) Beschlussfassung in sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag des Vorstands.

§ 14 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Vollmitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

- (2) Fördermitglieder können auf eigenen Wunsch an der Mitgliederversammlung teilnehmen, erhalten jedoch keine Einladung und kein Stimmrecht.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr steht die Ordnung aller Angelegenheiten des Vereins zu, soweit diese nicht durch Gesetz oder diese Satzung von anderen Organen wahrzunehmen sind. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
 - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
 - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern;

§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal des Kalenderjahres, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand in Textform. Mitglieder, die eine E-Mail-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung mittels elektronischer Post. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse aus.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 17 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln erforderlich.
- (5) Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Vollmitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (6) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (7) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§17Abs.4).
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die „Freunde des Bauingenieurwesens der TU Dresden e.V.“ (§ 2 Abs. 4).
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Abschrift der Satzung, letzte Änderung 12.08.2016